

Allgemeine Informationen - über das Strafvollzugsarchiv

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen (jetzt: Dortmund)

Frage 1: Was hat man sich unter dem „Strafvollzugsarchiv“ zu vorzustellen?

Antwort: Unter diesem Namen existierte von 1983 bis 2011 an der Universität Bremen eine Einrichtung, die rechtliche und tatsächliche Informationen über Gefängnisse sammelt: Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Gefangenenzeitungen, Bücher, Aufsätze etc. Sie ist im Jahre 2012 an die Fachhochschule Dortmund umgezogen.

Frage 2: Was sind „Infos“ des Strafvollzugsarchivs?

Antwort: Das sind kurze Merkblätter zu verschiedenen Fragen des Vollzuges, die den Gefangenenzeitungen zum Abdruck angeboten werden. Die Infos des Strafvollzugs-archivs sind übrigens auch insgesamt in einer Broschüre abgedruckt, die unter dem Titel „positiv in Haft“ von der Deutschen AIDS-Hilfe herausgegeben wird. Die Broschüre kann kostenlos bei der Deutschen AIDS-Hilfe bezogen werden (Wilhelmstrasse 138, 10963 Berlin). Diese und auch neuere Infos finden sich jeweils auf der Web Page des Archivs (<http://www.strafvollzugsarchiv.de>).

Frage 3: Können Gefangene beim Strafvollzugsarchiv Rechtsauskünfte erhalten?

Antwort: Ja, aber grundsätzlich nur in Fragen, die den Vollzug und die Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffen. Wir beantworten gerne Fragen die im Strafvollzugsgesetz bzw. in den entsprechenden Landesgesetzen geregelt sind (also auch Fragen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung), aber auch Fragen zur Untersuchungshaft, zum Jugendstrafvollzug und zur Entlassung auf Bewährung. Wir versuchen, ohne dafür wirklich Spezialisten zu sein, auch Fragen zum Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB zu beantworten. Bei allen anderen Fragen (Strafprozeß, Zivilrecht, Verwaltungsrecht etc.) müssen wir leider passen.

Frage 4: Kann man vom Strafvollzugsarchiv auch Gerichtsentscheidungen anfordern?

Antwort: Ja, aber nur ausnahmsweise und wenn es unbedingt sein muß. Wir sind weder finanziell noch personell in der Lage, Wünsche zu erfüllen, die das Kopieren von zahlreichen Gerichtsentscheidungen, ganz zu schweigen von Büchern, erfordern. Meist werden die gewünschten Entscheidungen auch gar nicht genau den eigenen Fall betreffen, so daß es immer besser ist, uns in erster Linie das Problem darzustellen, um das es konkret geht.

Frage 5: Kann man beim Strafvollzugsarchiv auch Bücher ausleihen?

Antwort: Nein, wir sind keine Bücherfernleihe. Dafür sind andere Institutionen besser ausgerüstet, insbesondere die **Buch- und Medienfernleihe für Gefangene und Patienten**, Beraterstrasse 36, 44149 Dortmund, <http://www.buch-und-medienfernleihe.de/Fernleihe.html>. Tel. 0231/44 81 11 Webseite:

Frage 6: Kann man sich vom Strafvollzugsarchiv vor Gericht vertreten lassen?

Antwort: Nein. Das müssen wir leider in jedem einzelnen Fall ablehnen. In vielen Fällen ist eine Vertretung auch gar nicht zwingend erforderlich. Im übrigen sind dafür Rechtsanwälte besser geeignet und normalerweise auch besser ausgerüstet. Was ihre Bezahlung betrifft, sollten Gefangene Anträge auf Prozeßkostenhilfe (in Strafvollzugssachen) bzw. auf Pflichtverteidigung (in Strafvollstreckungssachen) stellen.